



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
BMVIT – IV/ST2
Rechtsbereich Straßenverkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien
GZ: BMVIT-161.004/0001-IV/ST2/2018

Wien, den 27.4.2018

Betrifft: 29. StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV)** dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Um Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auszuschließen, sollten die Voraussetzungen für die Pannestreifenfreigabe genauer determiniert werden. Derzeit sind die Vorgaben sowohl für die Verordnung des BMVIT („geeignete Abschnitte“) als auch vor allem für die konkrete Freigabe durch die ASFINAG sehr allgemein gehalten. Wir fordern, zusätzlich zu den bereits angeführten Voraussetzungen bestimmte Kriterien für die Entscheidung zur Freigabe festzusetzen. Dies ist aus unserer Sicht auch notwendig, um eine Nachvollziehbarkeit der Entscheidung im Nachhinein sicherzustellen. Festgelegt werden sollten etwa eine genauere Definition der „Beeinträchtigung“ des Verkehrsflusses, eine durchgehende Videobeobachtung der Autobahnabschnitte und eine Sicherheitsüberprüfung durch die Traffic Manager der ASFINAG. Überdies ist bei Unfällen und Pannen der Pannestreifen sofort zu schließen. Solche Maßnahmen sind, soweit bereits bekannt, ohnehin geplant, sollten jedoch auch gesetzlich verankert werden, um ein hohes Sicherheitsniveau nicht nur für das Pilotprojekt, sondern auch für einen umfassenderen Einsatz zu garantieren.

Zu den im Entwurf angeführten Voraussetzungen haben wir folgende Anmerkung: Als einer der beiden Fälle für die Freigabe des Pannestreifens ist in § 44d Abs. 1 Z 1 eine „Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ gefordert. Während die Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Flüssigkeit als Voraussetzung nachvollziehbar ist, sollte eine Beeinträchtigung der Sicherheit keinesfalls Voraussetzung für die Freigabe sein. Im Gegenteil, bereits eingetretene Beeinträchtigungen

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Schleiergasse 18 1100 Wien T +43 5 77077- 0 F +43 5 77077- 1186 E-Mail kfv@kfv.at

DVR-Nr. 0455 016 UID-Nr. ATU 368 22 006 ZVR-Zahl 801397500 Rechtsform: Verein Sitz: Wien

Raiffeisen Bank International AG BLZ 31 000 Kto-Nr. 104 073 680 BIC RZBAATWW IBAN AT37 3100 0001 0407 3680
www.parlament.gv.at

www.KFV.at



der Sicherheit – etwa Unfälle – sollten ein Ausschlusskriterium für die Pannenstreifenfreigabe sein, um nicht die Sicherheitsfunktion des Pannenstreifens völlig in den Hintergrund treten zu lassen. Auch beim zweiten Fall des § 44d Abs. 1 Z 1 wird ja nur auf die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Flüssigkeit abgestellt, die Sicherheit wird hier nicht erwähnt.

Mit freundlichen Grüßen
Kuratorium für Verkehrssicherheit

Dir. Dr. Othmar Thann
(Hauptgeschäftsführer)

Dr. Armin Kaltenegger
(Bereichsleiter Recht & Normen)